

**Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. 6. 2009;
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 28. 1. 2009
— LWL 11431/3.2.7 —**

Gemäß § 31 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) i. d. F. vom 2. 5. 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. 12. 2008 (BGBl. I S. 2378), wird hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die 7. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 7. 6. 2009 aufgefordert.

Die gemeinsamen Listen für alle Länder müssen spätestens bis zum

31. 3. 2009, 18.00 Uhr,

schriftlich beim Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) i. d. F. vom 8. 3. 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 3. 2008 (BGBl. S. 394),

die Listen für das Land Niedersachsen spätestens bis zum

2. 4. 2009, 18.00 Uhr,

schriftlich bei mir, Postanschrift: Lavesallee 6, 30169 Hannover, Dienstgebäude: Clemensstraße 17, 30169 Hannover, eingereicht werden (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EuWG).

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, Bundes- bzw. Landeslisten mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und bei dem zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Weg oder mit Fax ist nicht ausreichend.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen werden folgende Hinweise gegeben:

1. Art der Wahlvorschläge

Für die Europawahl können Wahlvorschläge entweder als gemeinsame Liste für alle Länder (im Folgenden „Bundeslisten“ genannt) oder als Listen für einzelne Länder (im Folgenden „Landeslisten“ genannt) aufgestellt werden (§ 2 Abs. 1 EuWG). Die Entscheidung über die Einreichung von Wahlvorschlägen treffen der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EuWG).

Tritt ein Wahlvorschlagsträger in mehreren Bundesländern mit jeweils einer Landesliste an, gelten sie als verbunden, soweit nicht erklärt wird, dass eine oder mehrere beteiligte Listen von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen (§ 2 Abs. 2, § 8 Abs. 2 EuWG). Den Ausschluss von Listenverbindungen haben die Vertrauensperson und ihre Vertreterin oder ihr Vertreter dem Bundeswahlleiter durch gemeinsame Erklärung spätestens bis zum 2. 4. 2009 bis 18.00 Uhr mitzuteilen (§ 11 Abs. 3 EuWG).

2. Wahlvorschlagsberechtigte

Wahlvorschlagsberechtigt sind nach § 8 Abs. 1 EuWG nur **Parteien** und sonstige mitgliederschaftlich organisierte, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichtete Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**sonstige politische Vereinigungen**).

3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Die Landesliste für das Land Niedersachsen soll nach dem Muster der Anlage 12 zur EuWO, die Bundesliste nach dem Muster der Anlage 13 zur EuWO in zwei Ausfertigungen — die zweite Ausfertigung ohne Anlagen — eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten

- als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen,
- als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses. Die Vereinigung kann den Namen und das Kennwort ihrer Mitgliedervereinigung im Wahlgebiet anfügen,
- in jedem Fall in erkennbarer Reihenfolge die Bewerberinnen und Bewerber und, sofern Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, bei mehreren Wohnungen die der Hauptwohnung.

Die Wahlvorschläge sollen ferner Namen und Anschriften (mit Angabe der fernmündlichen Erreichbarkeit) der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 9 Abs. 6 EuWG, § 32 Abs. 1 Satz 3 EuWO).

4. Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber

4.1 In jedem Wahlvorschlag kann eine beliebige Anzahl Bewerberinnen und Bewerber sowie für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EuWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber oder eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber in einer Bundesliste kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann eine Bewerberin oder ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Eine Bewerberin oder ein Bewerber in einer Landesliste kann auch noch als Bewerberin oder Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern sie oder er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann sie oder er in diesem zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO erklärt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Abs. 3 EuWG).

4.2 Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber müssen am Wahltag Deutsche i. S. des Artikels 116 Abs. 1 GG sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht nach § 6 a EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sein. Nicht wählbar sind Deutsche, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Wählbar sind auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger, die oder der nach § 6 a Abs. 2 Nr. 1 EuWG in der Bundesrepublik Deutschland oder nach § 6 a Abs. 2 Nr. 2 EuWG im Herkunfts-Mitgliedstaat vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunfts-Mitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

4.3 Nach § 6 c EuWG darf sich niemand gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben (Verbot der Mehrfachbewerbung).

4.4 Als Bewerberin oder Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder in einer Mitgliederversammlung der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in dem Wahlvorschlag (§ 10 Abs. 1 und 3 EuWG). Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. An der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter und der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur solche Mitglieder der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung teilnehmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Der früheste zulässige Termin für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter war der 1. 1. 2008, für die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber der 1. 4. 2008 (vgl. § 10 Abs. 3 EuWG). Über die Versammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags ist eine Niederschrift anzufertigen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen durch ihre Satzungen (§ 10 Abs. 5 EuWG).

4.5 Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk eingetragen ist, müssen in dem Wahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Wahlvorschlag, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wahlbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge beim Bundeswahlleiter abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse anstelle ihrer Anschrift eine so genannte „Erreichbarkeitsanschrift“ angegeben wird. Als Erreichbarkeitsanschrift kommt zum Beispiel das Wahlkreisbüro in Betracht; eine Postfachangabe genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin oder den Bewerber ein melderechtlicher Sperrvermerk eingetragen ist.

5. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

5.1 Eine Bundesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 9 Abs. 4 EuWG, § 32 Abs. 2 EuWO).

5.2 Eine Landesliste muss nach den gleichen Vorgaben von dem Landesvorstand bzw. von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände im Bereich des Landes unterzeichnet sein.

5.3 Wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, ist der Wahlvorschlag von drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in einem der übrigen Mitgliedstaa-

ten der Europäischen Union, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 32 Abs. 2 Satz 5 EuWO).

6. Unterstützung der Wahlvorschläge durch Unterschriften Wahlberechtigter

6.1 Die Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen neben den Unterschriften nach Nummer 5 von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, und zwar

- die Bundeslisten von 4 000 Wahlberechtigten und
- die Listen für das Land Niedersachsen von 2 000 Wahlberechtigten.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 9 Abs. 5 EuWG).

6.2 Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur EuWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 32 Abs. 3 EuWO):

- Die Formblätter werden auf Anforderung für Bundeslisten vom Bundeswahlleiter, für Landeslisten vom jeweiligen Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name des Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben und zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Der zuständige Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners anzugeben.
- Von wahlberechtigten Auslandsdeutschen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und § 6 Abs. 2 EuWG) ist außerdem im Formblatt auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, dass sie noch nie für eine Wohnung in diesem Gebiet gemeldet waren; der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur EuWO und durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- Von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern (§ 6 Abs. 3 EuWG) ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß Anlage 14 A zur EuWO zu erbringen.
- Für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem Land wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung des Wahlrechts wird kostenfrei erteilt.
- Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; unterzeichnet jemand mehrere Wahlvorschläge, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d. i. V. m. § 107 a StGB strafbar.
- Unterstützungsunterschriften dürfen erst geleistet werden, wenn der Wahlvorschlag durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7. Anlagen zum einzureichenden Wahlvorschlag

Der Erstaussfertigung des Wahlvorschlags sind folgende Anlagen beizufügen (§ 32 Abs. 4 EuWO):

- Die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber oder Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber in einem weiteren Wahlvorschlag für ein Land zugestimmt haben, und die Versicherung an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie nicht Mitglieder einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen Vereinigung sind.
- Für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeinden nach dem Muster der Anlage 16 zur EuWO, dass die Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber wählbar sind. Für Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern (BMI) die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers oder der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim BMI zu beantragen. Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird kostenfrei erteilt.
- Für Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger eine Bescheinigung des Herkunfts-Mitgliedstaates über den Nichtausschluss von der Wählbarkeit sowie der zuständigen deutschen Gemeindebehörde, dass sie dort eine Wohnung innehaben oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind nach dem Muster der Anlage 16 A zur EuWO.
- Für Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt im Wählerverzeichnis eingetragen waren, sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben nach dem Muster der Anlage 16 B zur EuWO.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber und die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 EuWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Abstimmung und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen; die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlage 17 (Landesliste) und 18 (Bundesliste) zur EuWO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 19 zur EuWO abgegeben werden.

Wahlvorschlagsberechtigte, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit

deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, haben zusätzlich beizufügen:

- die Unterstützungsunterschriften (Nummer 6) nach dem Muster der Anlage 14 zur EuWO mit den Wahlrechtsbescheinigungen für die unterzeichnenden Personen,
- die schriftliche Satzung und das Programm des Wahlvorschlagsberechtigten, eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, sowie die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

8. Vordrucke für die Aufstellung der Wahlvorschläge

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Bundeslisten werden vom Bundeswahlleiter beschafft und können bei ihm angefordert werden (Anschrift siehe Absatz 2 des einleitenden Teils).

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Listen für das Land Niedersachsen werden vom Landeswahlleiter beschafft und können dort angefordert werden (Anschrift siehe Absatz 2 des einleitenden Teils).

Für die Anforderung der Vordrucke nach Anlage 14 zur EuWO (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) wird auf § 32 Abs. 3 Nr. 1 EuWO hingewiesen, wonach bei der Anforderung der Vordrucke der Name des Wahlvorschlagsberechtigten (Partei oder sonstige politische Vereinigung) und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben sind und zu erklären ist, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt worden ist.